

## ABÄNDERUNGSANTRAG

der Abgeordneten Peter Haubner, Elmar Lichtenegger, Dr. Peter Wittmann, Dieter Brosz, Herta Mikesch, Markus Fauland, Beate Schasching, Mag. Ulrike Lunacek, Astrid Stadler, Marialuise Mittermüller, Mag. Johann Maier,

Kolleginnen und Kollegen

**zum Antrag des Ausschusses für Sportangelegenheiten betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Sportförderungsgesetz 2005 geändert wird (Anti-Doping-Bundesgesetz) – 1416 d. B.**

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der eingangs erwähnte Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

*1. Bei den Bezeichnungen „Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung“ und „Unabhängige Schiedskommission“, in der jeweiligen grammatikalischen Form, entfallen generell die Anführungszeichen.*

*2. Die Schreibweise „Anti-Dopingkonvention“ wird generell durch die Schreibweise „Anti-Doping-Konvention“ ersetzt.*

*3. § 14 Abs. 2 bis 4 lauten:*

„(2) Mit der Fairness im sportlichen Wettbewerb ist grundsätzlich unvereinbar, wenn

1. sich im Körpergewebe oder in der Körperflüssigkeit von Sportlern verbotene Wirkstoffe, ihre Metaboliten oder Marker gemäß Anti-Doping-Konvention, BGBl. Nr. 451/1991, (in der Folge: verbotene Wirkstoffe) befinden,
2. Sportlern verbotene Wirkstoffe verabreicht oder an Sportlern verbotene Methoden gemäß der Anti-Doping-Konvention angewendet werden oder dies nur versucht wird,
3. Sportler die Meldepflichten gemäß § 24 Abs. 2 Z 4 verletzen,
4. Sportler oder deren Betreuungspersonen (Ärzte, Trainer, Physiotherapeuten, Masseur usw.) ohne zwingenden Grund bei einer rechtmäßig angeordneten Dopingkontrolluntersuchung nicht mitwirken,
5. Sportler oder deren Betreuungspersonen verbotene Wirkstoffe und die für die Anwendung verbotener Methoden notwendige technische Ausstattung besitzen, soweit diese nicht nachweislich von den Betreuungspersonen für die eigene Krankenbehandlung oder für die Ausübung einer anderen Tätigkeit als die Betreuung der Sportler – wie etwa bei Ärzten für die medizinische Behandlung in Notfällen – benötigt werden oder den Sportlern für deren Besitz keine Ausnahmegenehmigung gemäß § 18 gewährt wurde,
6. Sportler oder deren Betreuungspersonen auf einen Teil des Dopingkontrollverfahrens unzulässig Einfluss nehmen oder dies nur versuchen oder
7. Sportler oder deren Betreuungspersonen gegen das Verbot gemäß § 5a des Arzneimittelgesetzes, BGBl. Nr. 185/1983, verstoßen.

(3) Die Bestimmungen gemäß Abs. 2 Z 1 und 2 gelten auch für Tiere bei Sportarten, in denen Tiere an Wettkämpfen teilnehmen; ebenso Abs. 2 Z 4, wenn der Sportler, der Tierhalter oder der zum Zeitpunkt der Dopingkontrolle für das Tier Verantwortliche ohne zwingenden Grund bei einer rechtmäßig angeordneten Dopingkontrolluntersuchung am Tier nicht mitwirkt.

(4) Im Interesse des fairen sportlichen Wettbewerbs haben der Sportler, der Tierhalter und der für das Tier Verantwortliche dafür zu sorgen, dass keine verbotenen Wirkstoffe in den Körper des Tieres gelangen und keine verbotenen Methoden am Tier angewendet werden.“

*4. In § 17 Abs. 1, 1. Satz, ist die Wortfolge „zu bestimmen“ durch die Wortfolge „mittels Vertrag zu beauftragen“ zu ersetzen.*

5. In § 17 Abs. 4 Z 3 werden nach dem Wort „ihm“ das Wort „schriftlich“ und nach dem Wort „verlangt“ die Wortfolge „und von der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung gemäß § 19 Abs. 5 angeordnet“ eingefügt.

6. § 18 lautet:

#### **Medizinische Ausnahmegenehmigungen**

§ 18. (1) Ist bei Krankheit des Sportlers oder Tieres bei Sportarten, in denen Tiere an Wettkämpfen teilnehmen, die Verabreichung von Arzneimitteln mit verbotenen Wirkstoffen oder Anwendung einer verbotenen Methode nach ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher Diagnose erforderlich, hat der Sportler vor Verabreichung unverzüglich bei der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung mit den entsprechenden medizinischen Unterlagen einen Antrag auf Erteilung einer medizinischen Ausnahmegenehmigung zu stellen, sofern nicht nach den Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes dieser für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung zuständig ist.

(2) Die Entscheidung ist entsprechend dem internationalen Standard für Ausnahmegenehmigungen innerhalb von 21 Tagen zu treffen und dem Sportler schriftlich mitzuteilen. Die Genehmigung ist auf die Dauer der notwendigen Behandlung befristet, maximal jedoch für ein Jahr, zu erteilen. Der Sportler ist vom Verstoß gegen die entsprechende Anti-Doping-Regelung nur dann befreit, wenn er vor der Teilnahme an einem Wettkampf und vor Beginn einer bei ihm durchzuführenden Dopingkontrolluntersuchung die Ausnahmegenehmigung der Wettkampfleitung bzw. dem Dopingkontrollorgan vorlegt.

(3) Zur Entscheidung über Anträge auf medizinische Ausnahmegenehmigung hat die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung – ausgenommen in den Fällen gemäß Abs. 4 – ein unabhängiges Ärztekomitee, dem mindestens drei Ärzte mit entsprechender Erfahrung in der Behandlung und Betreuung von Sportlern und fundierten klinischen und sportmedizinischen Kenntnissen angehören, heranzuziehen. Bei Ausnahmegenehmigungen im Zusammenhang mit zahnärztlichen Behandlungen hat das Ärztekomitee aus mindestens drei Zahnärzten und bei Ausnahmegenehmigungen für Tiere hat das Ärztekomitee aus mindestens drei Tierärzten mit entsprechender Erfahrung zu bestehen.

(4) Ist zur medizinischen Behandlung nur die Verabreichung von Arzneimittel mit Beta-2-Agonisten (Formoterol, Salbutamol, Salmeterol und Terbutalin) durch Inhalation oder die Verabreichung von Glukokortikosteroide über nicht-systemische Verabreichungswege erforderlich, so ist dem Antrag auf Ausnahmegenehmigung gemäß Abs. 1 Folgendes beizulegen:

1. das ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Attest mit der Diagnose der Krankheit,
2. die Ergebnisse der im Zusammenhang mit der Diagnose allenfalls durchgeführten Tests,
3. der Name des zur Verabreichung vorgesehenen Arzneimittels,
4. die Begründung, warum kein anderes Arzneimittel ohne derartige Wirkstoffe verabreicht wird und
5. die Dosierung sowie die Art und Dauer der notwendigen Anwendung des Arzneimittels.

(5) Ausnahmsweise kann eine medizinische Ausnahmegenehmigung nachträglich beantragt werden, wenn die Verabreichung von Arzneimitteln mit verbotenen Wirkstoffen oder Anwendung einer verbotenen Methode zur Notfallbehandlung oder Behandlung einer akuten Krankheit erforderlich war. Die Anzeige der Notfallbehandlung oder akuten Erkrankung hat unverzüglich schriftlich, spätestens jedoch vor der Teilnahme am Wettkampf, an die nach Abs. 1 zuständige Einrichtung zu erfolgen.“

7. § 21 Abs. 1 Z 1 bis 5 lauten:

- „1. Proben entsprechend den internationalen Standards analysiert werden,
2. mit der Analyse der Probe unverzüglich begonnen und deren Ergebnis nach dem jeweils aktuellen Stand der Wissenschaft so rasch wie möglich festgestellt wird,
3. die „B-Probe“ sicher und sachgerecht verwahrt wird,
4. das Ergebnis der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung zugeleitet wird und
5. Verschwiegenheit über die Tätigkeit im Rahmen der Dopingkontrollen gewahrt wird, soweit keine Entbindung durch die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung erfolgt ist.“

8. In § 21 Abs. 2 Z 3 werden in lit. a nach dem Wort „verlangen“ ein Beistrich eingefügt und die Wortfolge „und falls er dies unterlässt,“ durch das Wort „widrigenfalls“ ersetzt; in lit. b entfällt der Beistrich.

9. § 24 Abs. 2 Z 5 lautet:



## BEGRÜNDUNG

### **Zu Ziffer 1:**

Der Entfall der Anführungszeichen bei den Bezeichnungen Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung und Unabhängige Schiedskommission ist aus technischen Gründen im Zusammenhang mit dem E-Recht erforderlichlich.

### **Zu Ziffer 2:**

Die geänderte Schreibweise entspricht der offiziellen Schreibweise der Anti-Doping-Konvention des Europarates.

### **Zu Ziffer 3 (Änderung der § 14 Abs. 2 bis 4):**

Die Änderungen erfolgen vor allem aus sprachlichen Gründen.

Ergänzend ist zum Begriff „ohne zwingenden Grund“ in Abs. 2 Z 4 festzuhalten, dass dieser Begriff ebenso wie der Begriff „ohne wichtigen Grund“ in der österreichischen Rechtsordnung als unbestimmte Gesetzesbegriffe vielfach verwendet werden, die im Einzelfall auszulegen sind. Der Begriff „ohne zwingenden Grund“ ist gleich zu setzen mit dem Begriff „ohne wichtigen Grund“. Grundsätzlich wird im Einzelfall zwischen den Interessen des Sportlers (der Betreuungsperson), die im Falle einer Durchführung der Dopingkontrolle verletzt werden würden, und den Interessen an der Sicherstellung der Fairness im Sport durch Dopingkontrolluntersuchungen abzuwägen sein. Nur wenn die Durchführung der Dopingkontrolle zu einer unvorhergesehenen übermäßigen Beeinträchtigung der Interessen und anderer Pflichten des Sportlers (der Betreuungsperson) führen würde, ist die Verweigerung der Mitwirkung gerechtfertigt. So wird die Verweigerung an der Mitwirkung an der Dopingkontrolluntersuchung zu Recht erfolgen, soweit dem Sportler die Mitwirkung aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar ist; ebenso wenn dadurch wichtige Fürsorgepflichten gegenüber Familienangehörigen verletzt werden würden. Dies wäre etwa dann der Fall, wenn ein Familienangehöriger aufgrund einer akut aufgetretenen Erkrankung oder eines Unfalls dringend einer Betreuung durch den Sportler (Betreuungsperson) bedarf.

Weiters wurde in Abs. 2 Z 5 zur Klarstellung eingefügt, dass ein Sportler kein Dopingvergehen begeht, wenn er Arzneimitteln mit Wirkstoffen besitzt, für die er eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 18 von der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung erhalten hat.

Im Abs. 4 wurde auf Anregung des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen zusätzlich der Tierhalter aufgenommen.

### **Zu Ziffer 4 (Änderung des § 17 Abs. 1):**

Durch die vorgesehene Änderung soll klargestellt werden, dass die Heranziehung der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung nicht durch einen hoheitlichen, sondern durch einen zivilrechtlichen Rechtsakt erfolgt.

### **Zu Ziffer 5 (Ergänzung des § 17 Abs. 4 Z 3):**

Die vorgesehene Ergänzung dient der Klarstellung.

### **Zu Ziffer 6 (Änderung des § 18):**

Die Änderungen sind vorwiegend sprachlicher Natur.

Im Abs. 1 wurde auf Anregung des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen zusätzlich eine Anpassung vorgenommen, als nunmehr streng zwischen ärztlicher Tätigkeit und zahnärztlicher Tätigkeit zu unterscheiden ist.

Aus diesem Grund ist im Abs. 3 eine eigene Kommission vorgesehen, die sich aus Zahnärzten zusammensetzt, für Ausnahmegenehmigung bei der Notwendigkeit der Einnahme von Arzneimitteln mit verbotenen Wirkstoffen im Zusammenhang mit zahnärztlichen Behandlungen.

Im Abs. 4 wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass es international üblich ist, dass bei der Einnahme von Arzneimitteln mit verbotenen Wirkstoffen zur Behandlung von in Athletenkreisen weit verbreiteten Krankheiten, die Ausnahmegenehmigung ohne Zuziehung der Ärztekommision durch die Unabhängige Dopingeinrichtung erfolgt. Die vorgesehene Regelung lehnt sich an den von der WADA festgelegten Standards für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zur therapeutischen Anwendung an.

### **Zu Ziffer 7 (Änderung § 21 Abs. 1 Z 1 bis 5):**

Die vorgesehene Änderung umfasst nicht den Einleitungssatz des Abs. 1, sondern nur die Regelungen in den einzelnen Ziffern. Sie sind rein sprachlicher Natur.

**Zu Ziffer 8 (Änderung des § 21 Abs. 2 Z 3):**

Die vorgesehene Änderung ist rein sprachlicher Natur.

**Zu Ziffer 9 und 11 (Änderung des § 24 Abs. 2 Z 5 und des § 25):**

Die Änderungen erfolgen auf Anregung des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen. Sie liegen vor allem darin begründet, dass nunmehr streng zwischen ärztlicher und zahnärztlicher Tätigkeit zu unterscheiden ist und die Zahnärzte nicht mehr zur Berufsgruppe der Ärzte gehören und eine eigene Berufsgruppe darstellen.

**Zu Ziffer 10 (Ergänzung des § 24 Abs. 2 durch Ziffer 7):**

Nach der EU-Datenschutzrichtlinie sind Gesundheitsdaten sensible Daten. Aus diesem Grund ist die ausdrückliche Zustimmung des Sportlers erforderlich, damit die bei der Analyse von Urin- oder Blutproben sowie bei der medizinischen Ausnahmegenehmigung anfallenden Gesundheitsdaten verarbeitet werden dürfen.